

Förderrichtlinien (Stand: 30. Jan. 2000)

Kriterien für die Vergabe von Mitteln des Museumsverbundes an Mitgliedsmuseen

1. Voraussetzungen

- 1.1. Das beantragende Museum muss Mitglied des Museumsverbundes Lüchow-Dannenberg e. V. sein.
- 1.2. Der Beitrag der Standortgemeinde/Samtgemeinde/des Landkreises für das laufende Jahr muss bezahlt sein.
- 1.3. Gefördert werden nur Aktivitäten im Rahmen des gemeinschaftlich abgestimmten Rahmenkonzeptes (Themenschwerpunkte).

2. Förderfähige Maßnahmen

2.1. Ausstellungen

- 2.1.1. Erarbeitung und Realisierung von wissenschaftlichen Museumskonzepten (Rahmen- und Feinkonzept) für eine Ausstellung, soweit dies vom Antragsteller nicht selbst zu leisten ist
- 2.1.2. Erarbeitung und Aufbau von Sonder- und Wanderausstellungen, soweit dies nicht vom Antragsteller selbst zu leisten ist

2.2. Museumsgut

- 2.2.1. Besondere Maßnahmen zum Schutz von Museumsgut (z. B. Konservierung, Präparation)
- 2.2.2. Erwerb von Sammlungsgut im Einzelfall, wenn dieses den Bestand sinnvoll ergänzt und exakt benannt wird

2.3. Wissenschaftliche Bearbeitung

- 2.3.1. Wissenschaftliche Bearbeitung und Forschungstätigkeit mit der Pflicht zur Publikation der Ergebnisse
- 2.3.2. Publikationen (kein Werbematerial)

3. Verfahren

- 3.1. Antragsberechtigt sind nur die Träger der jeweiligen Museen.
- 3.2. Anträge müssen eine klare Darstellung des Vorhabens enthalten (Inhalt, Konzeption). In einem Kostenplan sind Honorar-, Sach- und evtl. Personalkosten aufzuschlüsseln. Im Finanzierungsplan sind auch Eigenmittel und Eigenleistungen, Höhe und Herkunft weiterer Mittel und zu erwartende Einnahmen anzugeben. Der Finanzierungsplan ist Bestandteil der Gesamtkonzeption.
- 3.3. Der Zuschuss des Museumsverbundes darf die Höhe der originären Eigenmittel (also keine Drittmittel) nicht übersteigen.
- 3.4. Vor einer Förderung durch den Museumsverbund sollen alle anderen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden.
- 3.5. Die ordnungsgemäße und antragsgemäße Verwendung von Zuschüssen ist gegenüber dem Museumsverbund innerhalb vorgegebener Fristen nachzuweisen. Bei Nichteinhaltung der Fristen oder bei falschen Angaben im Antrag verfällt die Zuschusszusage und der Zuschuss ist zurückzuzahlen.